

Tit. A.I.7.b RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. A.I – Versicherungspflicht -> Tit. A.I.7 – Selbständig Tätige

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.7.b RdSchr. 88b – Hauptberuflich Selbständige

(1) Nach § 5 Abs. 5 SGB V werden Personen, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, von der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 SGB V auch dann nicht erfasst, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen. Dadurch wird vermieden, dass hauptberuflich Selbständige durch Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung krankenversicherungspflichtig werden und damit den umfassenden Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. . . ¹

(2) Der Ausschluss der Versicherungspflicht wegen Ausübung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit gilt nicht für den Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Wer also neben der hauptberuflich selbständigen Tätigkeit [jetzt] eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausübt, unterliegt in der Renten- bzw. Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht.

1

Zu den Merkmalen für eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 5 SGB V vgl. Besprechungsergebnisse vom 8./9. 11. 1989 und 18. 4. 1990, vgl. RdSchr. 02 I unter Tit. A.I.1.1.2 , RdSchr. 94 f unter Tit. 1.2.1 und RdSchr. 19b .